

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die unbegleitet eingereisten Minderjährigen beschäftigen unter anderem Jugendämter und Familiengerichte nach wie vor in besonderem Ausmaß. Die jüngere Vergangenheit offenbarte eine besondere Problematik im Grenzbe-  
reich zwischen SGB VIII und Bürgerlichem Gesetzbuch, auf die ein Hinweis des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vom 2. Mai 2016 in verdienstvoller Weise aufmerksam gemacht hat: die prakti-  
schen Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der als statisch bezeichneten örtlichen Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft durch die gesetzliche Neuregelung in § 88 Abs. 4 SGB VIII. Denn nur dem ersten Anschein nach handelt es sich hier um eine nicht besonders gewichtige Thematik. Dies of-  
fenbart ein aktueller Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig vom 18. Fe-  
bruar 2016 (Az. 14 UF 12/16). Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Sachverhalt verdient einer näheren Betrachtung:

*Der Jugendliche wurde im Bezirk der Stadt N. aufgegriffen und von einer Jugendhilfeeinrichtung in S. in Obhut genommen worden. Im Rahmen des Clearingverfahrens wurde die Zuweisung durch das Landesjugendamt aus gesundheitlichen Gründen des Jugendlichen ausgeschlossen. Nach der oben genannten Neuregelung im SGB VIII bleibt es damit bei der Zuständigkeit des Jugendamtes des Kreises N. für die Amtsvormundschaft. Das Familiengericht hat jedoch den geeigneten (Amts-)Vormund auszuwählen und ist hierbei nach bislang noch herrschender Meinung nicht an die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im SGB VIII gebunden. Dies sah auch das Amtsgericht so und bestellte das Jugendamt des Kreises S. zum Amtsvormund. Dieses legte Beschwerde ein und hatte damit Erfolg. Das OLG Schleswig stellte fest, dass zwar eine Bindung an die Zuständigkeitsregelungen des SGB VIII nicht bestehe, aber die Zielsetzung des Gesetzgebers, ein Auseinanderfallen zwischen der Zuständigkeit zwischen Kostenträger einerseits und Wahrnehmung der Amtsvormundschaft andererseits vermieden werden soll.*

Die sich aus dem SGB VIII ergebenden Konsequenzen sind also unbefriedigend. Dies zeigt sich auch in einem späteren Beschluss des OLG Schleswig vom 11. April 2016 (Az. 14 UF 32/16) in einer anderen Sache: Hier spricht das Oberlandesgericht selbst davon, dass „aufgrund der Entfernung zwischen G. und Sa. . . die Aufgabenerfüllung in diesem Fall mit gewissen Beschwerlichkeiten (u.a. Reisetätigkeit) verbunden sein“ möge. Wie ist dies mit einem (weiteren) wichtigen Grundanliegen des Gesetzgebers, der Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen (Amts-)Vormund und Mündel, zu vereinbaren?

Vor diesem Hintergrund dürfte kein Zweifel bestehen, dass die Forderung des DIJuF nach einer dringend gebotenen Klärung des Verhältnisses von SGB VIII und BGB in dieser Frage Unterstützung verdient, um eine kindeswohlgerichtete Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen zu ermöglichen. Denn die Orientierung am Kindeswohl sollte gegenüber einer gerechten Lastenverteilung vorrangig sein.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,  
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder  
und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida  
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm  
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule  
Koblenz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erzie-  
hungsberatung (bke), Fürth  
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München  
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart  
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Fachhochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.  
Dr. Joseph Salzgeber, München  
Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

<b>Aktuelle Notizen .....</b>	<b>243</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Dirk Heinz</i> <b>Gewalttaten zulasten von Kindern nach dem Opferentschädigungs- gesetz und entsprechende Ansprüche auf Entschädigung für die Folgen derselben .....</b>	<b>244</b>
<i>Felicitas Urbanek</i> <b>Flüchtlingsarbeit in der Erziehungsberatung: Anforderungen an Berater/innen und Team .....</b>	<b>250</b>
<i>Carola Berneiser</i> <b>Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG – Eine „Neuregelung“ oder eine bislang unbeachtete Ressource im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren? – Teil 1 .....</b>	<b>255</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Bereitstellung eines isolierten, „rechtsfolgenlosen“ Abstammungsverfahrens zur Klärung des mutmaßlich leiblichen Vaters BVerfG, Urteil vom 19.4.2016 – 1 BvR 3309/13 .....</b>	<b>261</b>
<b>Zur örtlichen Zuständigkeit von Sorgerechtsverfahren betreffend unbegleitete Minderjährige OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.4.2016 – 1 SV 9/16 .....</b>	<b>268</b>
<b>Zu den Anforderungen an den Beweisbeschluss in Kindschaftssachen (hier: mögliche Kindeswohlgefährdung) OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.2.2016 – 6 UF 8/16 .....</b>	<b>269</b>
<b>Verwirkung von Volljährigenunterhalt KG, Beschluss vom 27.1.2016 – 13 UF 234/14 .....</b>	<b>275</b>
<b>Barunterhaltsverpflichtung als Abzugsposition bei der Verfahrens- kostenhilfe nur bei tatsächlicher Zahlung KG, Beschluss vom 8.3.2016 – 13 WF 43/16 .....</b>	<b>275</b>
<b>Mitwirkung des Jugendamtes bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen VG Cottbus, Beschluss vom 22.4.2016 – VG 1 L 169/16 .....</b>	<b>276</b>
<b>Verbandsinformationen .....</b>	<b>277</b>
<b>Termine/Vorschau .....</b>	<b>280</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>249</b>

**Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs**

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

**Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter [www.zkj-online.de/archiv](http://www.zkj-online.de/archiv).**

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/ 97668-229 gern zur Verfügung.